Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: PS260296-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter Dr. M. Sarbach und Oberrichter Dr. E. Pahud sowie Gerichtsschreiberin MLaw L. Kappeler

Urteil vom 12. August 2026

in Sachen

A._____ AG,
Schuldnerin und Beschwerdeführerin

gegen

B._____,
Gläubigerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Konkurseröffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Zürich vom 16. Juli 2026 (EK261784)

Erwägungen:

1.

1.1. Die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend Schuldnerin) ist seit dem tt.mm.2021 als Aktiengesellschaft im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Gemäss Handelsregisterauszug bezweckt sie die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen im Bereich Architektur und Immobilienprojektentwicklung (act. 5).

1.2. Am 11. Juni 2026 stellte die Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend Gläubigerin) beim Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich (nachfolgend Vorinstanz) ein Begehren um Eröffnung des Konkurses über die Schuldnerin (act. 11/1). Nach Durchführung des Verfahrens eröffnete die Vorinstanz mit Urteil vom 16. Juli 2026 für eine Forderung der Gläubigerin in der Höhe von Fr. 732.15 nebst Zins zu 5% seit 5. September 2025 und (Betreibungs-)Kosten von insgesamt Fr. 154.50 (Betreibung Nr. … des Betreibungsamtes Zürich 1) den Konkurs über die Schuldnerin und beauftragte das Konkursamt Zürich Altstadt (nachfolgend Konkursamt) mit dem Vollzug. Die Entscheidgebühr setzte die Vorinstanz auf Fr. 400.– fest, auferlegte sie der Schuldnerin und bezog sie aus dem von der Gläubigerin geleisteten Kostenvorschuss. Den Rest des Vorschusses überwies die Vorinstanz dem Konkursamt (act. 11/8 = act. 3 = act. 10 [Aktenexemplar]).

1.3. Dagegen erhob die Schuldnerin mit Eingabe vom 21. Juli 2026 innerhalb der 10-tägigen Frist gemäss Art. 174 Abs. 1 SchKG (vgl. act. 7 und Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO) Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (act. 2). Sie verlangt die Aufhebung des vorinstanzlichen Konkurseröffnungsentscheids und beantragte in prozessualer Hinsicht, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen (act. 2 S. 1 f.). Mit Verfügung vom 22. Juli 2026 (act. 8) wurde der Beschwerde insoweit die aufschiebende Wirkung zuerkannt, als dass der Konkurs eröffnet bleibt, Vollstreckungsmassnahmen jedoch zu unterbleiben haben und bereits getroffene Sicherungsmassnahmen aufrecht zu erhalten sind. Weiter wurde die Schuldnerin darauf hingewiesen, dass sie ihre Beschwerde

noch bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist ergänzen könne. Auf die Fristansetzung zur Leistung eines Kostenvorschusses konnte verzichtet werden, nachdem die Schuldnerin den üblichen Vorschuss von Fr. 750.– für die Kosten des Beschwerdeverfahrens bereits bei der Obergerichtskasse einbezahlt hatte (act. 12). Die Verfügung wurde der Schuldnerin am 24. Juli 2026 von der Post zur Abholung gemeldet, von ihr aber nicht abgeholt (act. 9/1). Es gingen keine weiteren Eingaben ein.

1.4. Die erstinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 11/1-11). Das Beschwerdeverfahren erweist sich als spruchreif.

2.

2.1. Die Beschwerdeführerin macht vorab sinngemäss einen Verfahrensfehler des Konkursgerichtes geltend. Sie führt aus, sie habe keine tatsächliche Kenntnis des laufenden Konkursverfahrens gehabt. Sie habe weder die dem Konkurs zugrundeliegende Konkursandrohung noch die Vorladung zur Konkursverhandlung rechtzeitig erhalten (vgl. act. 2 Ziff. 2).

2.2. Eine Konkurseröffnung setzt voraus, dass den Parteien die gerichtliche Verhandlung über das Konkursbegehren rechtzeitig angezeigt wurde (Art. 168 SchKG). Dabei handelt es sich um ein formelles Erfordernis der Konkurseröffnung. Die Zustellung hat durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen. Sie gilt als erfolgt, wenn die Sendung von der Adressatin oder vom Adressaten oder von einer angestellten oder im gleichen Haushalt lebenden, mindestens 16 Jahre alten Person entgegengenommen wurde (Art. 138 Abs. 1 und 2 ZPO; vgl. Art. 1 lit. c ZPO; BGer 5A_44/2021 vom 23. August 2021 E. 2.1.1 f.). Eine fehlerhafte Zustellung der Anzeige der Konkursverhandlung entfaltet grundsätzlich keine Rechtswirkung und ist zu wiederholen (BGer 5A_44/2021 vom 23. August 2021, E. 2.1.3).

2.3. Die Vorinstanz versandte die Vorladung zur Konkursverhandlung vom 16. Juli 2026 (act. 5) am 23. Juni 2026 an die im Handelsregister eingetragene Domiziladresse der Schuldnerin. Die Sendung wurde der Schuldnerin am 24. Juni

2026 zur Abholung ins Postfach avisiert und am 1. Juli 2026 in Empfang genommen. Die Empfangsbestätigung wurde von "C._____" unterzeichnet (act. 11/7). Es dürfte sich dabei um ihren Treuhänder handeln (vgl. act. 2 S. 2, wonach die Domiziladresse bei der Treuhänderin der Schuldnerin, der D._____ AG, liege). Es ist damit von einer korrekten Zustellung der Anzeige der Konkursverhandlung auszugehen und ein Verfahrensmangel ist nicht ersichtlich. Gleich verhält es sich im Übrigen mit der Konkursandrohung, welche gemäss Vermerk bereits am 11. Februar 2026 von C._____, Treuhänder, entgegengenommen wurde (act. 11/2/2).

3.

3.1. Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Rechtsmittelinstanz die Konkurseröffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist (Tilgung), der geschuldete Betrag beim oberen Gericht zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist (Hinterlegung) oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Gläubigerverzicht) (vgl. Art. 174 Abs. 2 SchKG; sog. echte Noven). Diese Aufzählung ist abschliessend; andere echte Noven können nicht vorgebracht werden. Tilgung und Hinterlegung müssen einschliesslich Zinsen und Kosten erfolgt sein, was auch die Gerichtskosten des angefochtenen Konkurserkenntnisses samt einer allfälligen Parteientschädigung sowie die Kosten des Konkursamtes umfasst. Die nach dem erstinstanzlichen Entscheid eingetretenen Konkursaufhebungsgründe von Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1-3 SchKG müssen sich innert der zehntägigen Beschwerdefrist verwirklicht haben und sind innerhalb derselben vorzubringen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichte Urkunden sind verspätet und unbeachtlich (vgl. BGE 151 III 574 E. 3.1 m.w.H.).

Zwar muss der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit laut Gesetz nur dann glaubhaft machen, wenn er sich auf einen der Konkursaufhebungsgründe von Art. 174 Abs. 2 SchKG beruft. Stützt er sich auf unechte Noven nach Art. 174 Abs. 1 SchKG und macht er – wie hier – die Tilgung der Schuld *vor* der Konkurseröffnung geltend, ist jedoch zu beachten, dass die Beschwerdeinstanz die Kon-

kurseröffnung nur dann ohne Prüfung der Zahlungsfähigkeit aufheben kann, wenn die Schuld *samt Zinsen und Kosten* vor der Konkurseröffnung getilgt wurde. Denn hätte das erstinstanzliche Gericht Kenntnis davon gehabt, dass der Schuldner die Schuld samt Zinsen und Kosten getilgt hat (Urkundenbeweis), hätte es den Konkurs nicht eröffnet bzw. das Konkursbegehren abgewiesen (vgl. Art. 172 Ziff. 3 SchKG; sog. Konkurshinderungsgrund). Zu den Kosten im Sinne von Art. 172 Ziff. 3 SchKG gehören auch die durch die Beurteilung des Konkursbegehrens anfallenden Gerichtskosten sowie eine allfällige Parteientschädigung an den Gläubiger in diesem Verfahren (vgl. BGE 133 III 687 E. 2). Darauf, dass zur Abwendung des Konkurses auch die Kosten des Verfahrens vor dem Konkursgericht sichergestellt werden müssen – sowie auf die weiteren Konkurshinderungsgründe nach Art. 172, 173 und 173a SchKG –, werden die Schuldner in aller Regel – so auch hier (vgl. act. 9/5 Wichtige Hinweise Ziff. 5) – in der Vorladung zur Konkursverhandlung ausdrücklich aufmerksam gemacht (vgl. BGE 151 III 574 E. 3.2 und 3.3). Dies gilt insbesondere auch für den Umstand, dass das Betreibungsamt dem Konkursgericht keine Mitteilung von Zahlungen des Schuldners macht, sondern es die Sache des Schuldners ist, dem Konkursgericht entsprechende Quittungen vorzulegen (vgl. act. 9/5 Wichtige Hinweise Ziff. 6).

3.2. Die Schuldnerin belegt, die Konkursforderung inkl. Zinsen und Kosten am 1. Juli 2026 und damit vor der Konkurseröffnung beim Betreibungsamt Zürich 1 bezahlt zu haben (act. 4/2). Sodann belegt die Schuldnerin mit einer entsprechenden Bestätigung des Konkursamtes vom 20. Juli 2026, beim Konkursamt die Kosten des Konkursverfahrens einschliesslich der Kosten des Konkursgerichts bis zu einer allfälligen Konkursaufhebung mit einer Zahlung von Fr. 1'200.– sichergestellt zu haben (act. 4/3). Der Konkursaufhebungsgrund der Tilgung bzw. Hinterlegung ist damit nachgewiesen. Da die Schuldnerin die Kosten des Konkursgerichts nicht bereits vor der Konkurseröffnung getilgt, aber innerhalb der Rechtsmittelfrist sichergestellt hat, richten sich die Voraussetzungen für die Aufhebung der Konkurseröffnung vorliegend nach Art. 174 Abs. 2 SchKG. Die Konkurseröffnung kann somit nicht aufgehoben werden, ohne dass die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin glaubhaft erscheint.

4.

4.1. Es bleibt damit zu prüfen, ob die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin glaubhaft ist.

4.1.1. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, mit denen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen den Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich jedoch, wenn keine Anhaltspunkte für eine Verbesserung der finanziellen Lage zu erkennen sind und der Schuldner deshalb auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Schuldner Konkursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst kleinere Beträge nicht bezahlt. Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten eines Konkursiten gewonnenen Gesamteindruck (BGer 5A_191/2024 vom 14. August 2024 E. 3.1; BGer 5A_153/2017 vom 21. März 2017 E. 3.1; BGer 5A_115/2012 vom 20. April 2012 E. 3).

4.1.2. An die Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit dürfen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden; es genügt, wenn die Zahlungsfähigkeit wahrscheinlicher erscheint als die Zahlungsunfähigkeit (statt vieler BGer 5A_353/2022 vom 31. August 2022 E. 2.3). Es liegt am Schuldner, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, seine Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen. Behauptungen allein reichen nicht aus (OGer ZH PS230133 vom 17. August 2023 E. 4.1). Wichtigstes bzw. unerlässliches Beweismittel für die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit ist der Auszug aus dem Betreibungsregister. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung sind grundsätzlich auch Betreibungen zu berücksichtigen, gegen die Rechtsvorschlag erhoben wurde (zu den länger zurückliegenden vgl. OGer ZH PS200011 vom 19. März 2020 E. 5.3.3). Der Schuldner ist deshalb grundsätzlich gehalten, zu jeder im Betreibungsregister nicht als erledigt aufgeführten Forderung Stellung zu nehmen (BGer 5A_33/2021 vom 28. September 2021 E. 3.3).

4.1.3. Nach Praxis der Kammer genügt es zur Annahme der Zahlungsfähigkeit, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Schuldner die aktuell dringendsten Ver-

pflichtungen bedienen kann und innert längstens zwei Jahren nebst den laufenden Verbindlichkeiten auch die bestehenden Schulden wird abtragen können (statt vieler: OGer ZH PS140068 vom 29. April 2014 E. 2.2). Erhöhte Anforderungen an die Glaubhaftmachung sind allerdings dann zu stellen, wenn Verlustscheine vorhanden sind. Gleiches gilt, wenn andere Betreibungen vorliegen, die sich bereits im Stadium der Konkursandrohung befinden bzw. bei Betreibungen nach Art. 43 SchKG im Stadium der Pfändungsankündigung oder gar Pfändung (vgl. BGer 5A_251/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1; BGer 5A_181/2018 vom 30. April 2018 E. 3.1; OGer ZH PS210224 vom 28. Januar 2022 E. 4.1). Ebenfalls kritisch zu beurteilen ist, wenn sich ein Betrieb dadurch über Wasser hielt, dass er öffentlich-rechtliche Forderungen, welche bis vor Kurzem grundsätzlich nicht zum Konkurs führen konnten (vgl. aArt. 43 Ziff. 1 SchKG), regelmässig vernachlässigte (OGer ZH PS200042 vom 2. März 2020 E. 4.7; OGer ZH PS190168 vom 15. Oktober 2019 E. 4.5; OGer ZH PS180135 vom 8. August 2018 E. 2.3).

4.2. Gemäss dem Betreibungsregisterauszug vom 20. Juli 2026 des Betreibungsamtes Zürich 1 wurden in den letzten fünf Jahren bis zur Konkurseröffnung – abgesehen von der inzwischen getilgten Konkursforderung – keine Betreibungen gegen die Schuldnerin eingeleitet. Verlustscheine und frühere Konkurseröffnungen sind ebenso keine registriert (vgl. act. 4/5).

4.3. Die Schuldnerin führt aus, ihre wirtschaftliche Substanz und Struktur sei absolut gesund und schliesse eine Insolvenz vollkommen aus. Sie sei Alleingesellschafterin einer operativ aktiven Tochtergesellschaft in Deutschland. Von dieser Tochtergesellschaft würden ihr aus den von ihr erbrachten Beratungsleistungen, welche etwa 35% des Gesamtumsatzes betragen würden, bedarfsgerechte Erträge zufliessen, welche die inländischen Kosten übersteigen würden. Sie verfüge sodann über erhebliches Vermögen und sei Eigentümerin von zwei wertvollen, schuldenfreien Wohnbaugrundstücken in Mallorca. Diese würden ab Ende 2026 bzw. Anfang 2027 bebaut. Anlässlich dieses Bauprojekts sei eine Erhöhung des Eigenkapitals bzw. eine Liquiditätszuführung durch ihren Verwaltungsrat und wirtschaftlich Berechtigten im Umfang von EUR 750'000.– bzw. Fr. 650'000.– geplant. Das Bauprojekt werde aus Eigenmitteln finanziert, eine Kreditaufnahme sei

nicht geplant (act. 2 S. 3). Weitere Angaben macht die Schuldnerin nicht. Insbesondere äussert sie sich nicht zu weiteren offenen Forderungen, konkreten Umsatzzahlen und laufenden Kosten. Sie reicht weder Bankbelege, noch Steuerrechnungen oder Jahresrechnungen der vergangenen Geschäftsjahre ein. Die Beurteilung der finanziellen Lage der Schuldnerin wird durch diese lückenhafte Darlegung erheblich erschwert.

4.4. Der Schuldnerin kann aber zugute gehalten werden, dass lediglich für die Konkursforderung eine Betreibung gegen sie erhoben wurde, sie ihren weiteren Verpflichtungen damit fristgerecht nachzukommen scheint. Aufgrund der von ihr dargelegten Struktur, wonach sie im Wesentlichen Dienstleistungen für ihre Tochtergesellschaft erbringt, erscheint es sodann als plausibel, dass sie kostendeckend wirtschaften kann. Sie weist zudem nach, dass sie über zwei Grundstücke in Spanien verfügt (act. 4/6b). Schliesslich reicht die Schuldnerin eine unwiderrufliche und unbedingte Finanzierungs- und Eigenkapitalzusage ihres Verwaltungsrates, E._____, ein, mit welcher sich dieser verpflichtet, Fr. 650'000.– bereit zu stellen, um das Bauprojekt in Spanien zu finanzieren und um die Liquidität der Schuldnerin dauerhaft abzusichern (act. 4/6c). Dass der Darlehensgeber über diese Summe verfügt, geht aus einem miteingereichten Depotauszug hervor. Auch wenn die Schuldnerin ihre finanzielle Situation nur ungenügend dokumentiert, so erscheint ihre Zahlungsfähigkeit insbesondere angesichts ihres Betreibungsregisterauszugs und der Finanzierungszusage ihres Verwaltungsrates als gerade noch glaubhaft. Sollte es innert kurzer Zeit den Erwartungen zum Trotz nochmals zu einer Konkurseröffnung kommen, wäre ein deutlich strengerer Massstab anzulegen. Im vorliegenden Verfahren ist die Beschwerde gutzuheissen und der am 16. Juli 2026 eröffnete Konkurs aufzuheben.

4.5. Nachdem die Schuldnerin weder den angefochtenen Entscheid, noch die Verfügung der Kammer vom 22. Juli 2026 an ihrem im Handelsregister eingetragenen Rechtsdomizil entgegengenommen hat, ist sie der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass sie an ihrem Rechtsdomizil grundsätzlich erreichbar sein muss (vgl. Art. 117 Abs. 2 HRegV). Sie ist dringend gehalten, entsprechende Veranlassungen zu treffen, damit postalische Zustellungen erfolgen können bzw.

diese auch an sie weitergeleitet werden. Ansonsten drohen prozessuale Nachteile oder das Vorliegen eines Organisationsmangels (Art. 731b OR).

5.

5.1. Obschon die Beschwerde gutzuheissen ist, sind die Gerichtsgebühren beider Instanzen der Schuldnerin aufzuerlegen, weil sie das Verfahren durch ihre Zahlungssäumnis verursacht hat. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren sind auf Fr. 750.– festzusetzen (vgl. Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 lit. b GebV SchKG).

5.2. Unter diesen Umständen hat die Schuldnerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Der Gläubigerin ist ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen, weil ihr im Beschwerdeverfahren keine entschädigungspflichtigen Aufwendungen entstanden sind.

5.3. Das Konkursamt ist anzuweisen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 2'600.– (Fr. 1'200.– Zahlung der Schuldnerin sowie Fr. 1'400.– Rest des von der Gläubigerin der Vorinstanz geleisteten Vorschusses) der Gläubigerin Fr. 1'800.– und der Schuldnerin einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszuzahlen.

Es wird erkannt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird das angefochtene Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Zürich vom 16. Juli 2026 aufgehoben. Das Konkursbegehren wird abgewiesen.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt, der Schuldnerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die von der Gläubigerin bezogene erstinstanzliche Entscheidgebühr von Fr. 400.– wird bestätigt und der Schuldnerin auferlegt.

3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Das Konkursamt Zürich Altstadt wird angewiesen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 2'600.– (Fr. 1'200.– Zahlung der Schuldnerin so-

wie Fr. 1'400.– Rest des von der Gläubigerin dem Konkursgericht geleisteten Vorschusses) der Gläubigerin Fr. 1'800.– und der Schuldnerin einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszuzahlen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gläubigerin unter Beilage des Doppels von act. 2, sowie an das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Zürich (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Zürich Altstadt, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Zürich 1, je gegen Empfangsschein.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw L. Kappeler

versandt am: